



Hygieneplan

der Musikschule ab dem 19.03.2022

Der Hygieneplan unterscheidet nicht mehr zwischen Basis-/Warn- und Alarmstufe

- Zutritt 3 G
- Der Zutritt zu Unterrichtsräumen ist nur mit einem **Genesenen-, Impf-, oder negativen Testnachweis** gestattet. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler mit Schulbescheinigung gelten nach §5 Absatz 3 CoronaVO als getestete Personen. **Alle noch nicht eingeschulten Kinder sowie alle schulpflichtigen Kinder (6-18 Jahre) müssen während des Schulbetriebes keinen Testnachweis vorzeigen!**

Für alle anderen Personen gilt: Die Bescheinigung über einen aktuellen negativen Test ist vor Unterrichtsbeginn der Lehrkraft vorzuzeigen.

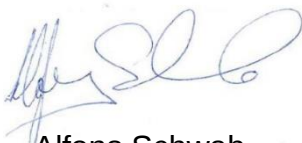
- **Im Gebäude gilt die Maskenpflicht** für Personen über 18 Jahren
- **Bei Blasinstrumenten** und im **Gesang** ist der Abstand von 2 m in alle Richtungen zu Personen einzuhalten. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte dürfen nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Bei Blasinstrumenten ist das Durchblasen oder Durchpusten untersagt. Kondensat ist in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß abzulassen, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmalhandtücher aufgenommen und direkt entsorgt werden.
- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Unterricht werden zum Zwecke der **Kontaktdatenerfassung** von den jeweiligen Lehrkräften tägliche Anwesenheitslisten geführt.
- Kinder können in die Musikschule begleitet bzw. dort abgeholt werden, die Dauer des Aufenthalts der **Begleitperson** darf in diesen Fällen **15 Minuten** nicht überschreiten, ansonsten ist ein PCR-Nachweis zu erbringen und die Kontaktdatenerfassung durchzuführen. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht bei nur kurzzeitigen Aufenthalten, soweit dies für die Wahrnehmung des Personensorgerechts erforderlich ist.
- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar an entsprechenden Stellen angebracht.

- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangs-/Wartebereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Es wird in allen Unterrichtsräumen regelmäßig gelüftet.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Elternversammlungen sind in Abstimmung mit der Musikschulleitung möglich.

Orchesterproben, Konzerte und **Veranstaltungen** sind im Rahmen des §10 der CoronaVO möglich. Es gilt 3 G und FFP2-Maskenpflicht für über Personen über 18 Jahren
Veranstaltungen im Freien "gelten die jeweils gültigen Regelungen der Corona-VO" mit 3G (auch Antigen-Schnelltest).

Der Hygieneplan wird durch Aushang in der Musikschule bekanntgemacht und ist auf der Homepage der Musikschule hinterlegt.

Tuttlingen, den 21.03.2022



Alfons Schwab

Schulleiter